

TBS ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Für den Verkauf und/oder die Lizenzierung von TBS Produkten („Produkte“) oder Dienstleistungen durch die TBS Holding AG („TBS“) an nicht als Wiederverkäufer tätige Endkunden („Kunden“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Verkaufsbedingungen („Verkaufsbedingungen“), soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist. Andere Regelungen, insbesondere allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn TBS ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Diese Verkaufsbedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn der Kunde die Lieferung in Kenntnis dieser Verkaufsbedingungen vorbehaltlos annimmt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- a. **„Produkte“** sind von und durch TBS verkaufte Güter. Hierbei handelt es sich um biometrische und andere Identifikations-, Zutritts und Zeiterfassungssysteme, die verschiedene Softwareoptionen umfassen.
- b. **„Dienstleistungen“** umfassen insbesondere
 - (1) Upgrades der Software
 - (2) Support- und Beratungsleistungen
 - (3) Installationsleistungen.
- c. **„Support-Leistungen“** werden von TBS nur auf Grundlage eines separat abzuschließenden Vertrages erbracht, in welchem sich TBS zur Erbringung von Dienstleistungen auch nach Auslaufen der Gewährleistung verpflichtet.
- d. **„Lieferungen“** sind, soweit zwischen TBS und dem Kunden nicht anders schriftlich vereinbart, abgeschlossen, sobald die Produkte ab Werk für den Kunden bereitgestellt und der Kunde über die Bereitstellung informiert wurde („Bereitstellungsanzeige“).

2. PREISE

- a. Die Preise für die Produkte bestimmen sich nach der im Zeitpunkt der Annahme der Bestellung des Kunden durch TBS jeweils gültigen Preisliste („Preisliste“), sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren. TBS behält sich vor, die Preisliste von Zeit zu Zeit anzupassen.
- b. Ersatzteile werden mit den im Zeitpunkt ihrer Lieferung geltenden Stückpreisen in Rechnung gestellt.
- c. Die für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu entrichtenden Preise werden gesondert mit dem Kunden vereinbart.
- d. Wird nach dem Zeitpunkt der Lieferung (Ziffer 1 d.) eine Lagerung durch TBS erforderlich, hat der Kunde nach Ablauf von und beginnend nach dreißig (30) Tagen eine Lagergebühr in Höhe von 0,5 % des Listenpreises der eingelagerten Produkte (Ziffer 2.a.) zuzüglich 0,4 % Zins pro angefangenem Monat zu entrichten. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt beiden Parteien unbenommen.
- e. Sämtliche Preisangaben sind Nettopreise; Mehrwertsteuer, sonstige Steuern und Abgaben trägt allein der Kunde.

3. BESTELLUNGEN UND VERTRAGSSCHLUSS

- a. Angebote von TBS sind freibleibend.
- b. Im Vorfeld der Herstellung und Lieferung von Produkten sowie der Erbringung von Dienstleistungen durch TBS soll der Kunde TBS gegenüber eine schriftliche Bestellung abgeben („Bestellung“).

- c. Erfüllt die Bestellung die Voraussetzungen nach Ziffer 3b und ist sie als Angebot zu qualifizieren, kann TBS dieses innerhalb einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Annahme der Bestellung annehmen, wobei TBS den Preis der Bestellung sowie deren voraussichtlichen Liefertermin angeben soll („Bestellbestätigung“).
- d. Der Leistungsumfang wird durch die Bestellbestätigung abschließend bestimmt. Weichen Bestellung und Bestellbestätigung hinsichtlich Preis und/oder Liefertermin voneinander ab, kann der Kunde während eines Zeitraums von fünf (5) Arbeitstagen ab Erhalt der Bestellbestätigung vom Vertrag zurücktreten, anderenfalls die Bestellung als mit den in der Bestellbestätigung genannten Preisen und Lieferdaten erteilt gilt.

4. LIEFERUNGEN

- a. Von TBS angegebene Liefertermine und -fristen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind. Sie verlängern sich in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger, außerhalb des Einflussbereichs von TBS liegender Behinderungen (z.B. Krieg, Streik, Aussperrung und dergleichen) entsprechend deren Auswirkungen.
- b. Die Einhaltung der Liefertermine und -fristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung sei durch TBS zumindest grob fahrlässig verschuldet.
- c. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung zwischen TBS und dem Kunden erfolgt die Lieferung durch Bereitstellung der Produkte ab Werk in geeigneter Transportverpackung und Information des Käufers über die Bereitstellung. Der Kunde ist verpflichtet, die bereitgestellten Produkte binnen fünf (5) Werktagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzuholen.
- d. Kommt TBS mit der Lieferung in Verzug kann der Kunde, wenn TBS zumindest Fahrlässigkeit zur Last fällt, ab dem 31. Tag des Verzugs maximal 0,5 % des Preises der Produkte pro abgeschlossener Woche, in keinem Fall jedoch insgesamt mehr als 5 % des Produktpreises als Verzugsschaden ersetzt verlangen; weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Verzuges sind ausgeschlossen.
- e. Beruht der Verzug nicht auf dem Auftreten von Hindernissen, an welchen TBS kein Verschulden trifft, kann der Kunde von seiner Bestellung zurücktreten und alle bereits geleisteten Zahlungen zurückfordern, wenn TBS die Lieferung nicht innerhalb einer ihr vom Kunden schriftlich gesetzten Nachfrist von zumindest 20 (zwanzig) Arbeitstagen nachholt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, TBS fällt nachweislich zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last.

5. VERSAND UND GEFAHRÜBERGANG

- a. Auf Verlangen des Käufers und gegen Übernahme aller hierdurch entstehenden Kosten übernimmt TBS die Organisation von Transport und Versendung der Bestellung.
- b. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung geht vom Tage der Bereitstellungsanzeige (Ziffer 1.d) auf den Kunden über.

6. ABNAHME UND RÜGEPFLICHT

Der Kunde wird die gelieferten Produkte unverzüglich sorgfältig auf deren Vertragskonformität hin untersuchen; erklärt er nicht unverzüglich, spätestens nach Ablauf von zwei (2) Wochen ab dem Zeitpunkt der Lieferung eine Reklamation wegen Mängeln im Versand (nicht bestellte Produkte, fehlerhafte Mengen oder falsche Lieferadresse) oder Mängeln der Produkte, so nimmt er die Produkte als vertragsgerecht an und stehen ihm Gewährleistungsansprüche nicht zu.

7. FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNG

- a. Alle Rechnungen von TBS sind binnen dreißig (30) Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung in Schweizer Franken (CHF) durch den Kunden fällig, soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- b. Soweit dessen Finanzlage, Erfahrungen mit früheren Zahlungen oder das Verhältnis zwischen Kunde und TBS dies nach Ansicht von TBS rechtfertigen, kann TBS die Zahlungskonditionen jederzeit ändern und insbesondere Vorkasse verlangen.
- c. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, hat er die ausstehende Summe ab dem Fälligkeitsdatum (Ziffer 7.a) während der gesamten Dauer des Verzuges mit 4 % über dem jeweiligen Dreimonats-Libor CHF der Schweizer Nationalbank zu verzinsen.
- d. Im Falle des Verzuges mit der Bezahlung fälliger Rechnungen kann TBS, die Erfüllung ihrer Vertragspflichten aussetzen, wenn der Zahlungsverzug binnen einer dem Kunden von TBS schriftlich gesetzten Nachfrist von zehn (10) Tagen nicht beseitigt wird.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- a. TBS behält sich das Eigentum an allen Produkten und Lieferungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die TBS gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen.
- b. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, ist TBS nach erfolgter Mahnung berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen und/oder die gelieferten Waren zurückzuverlangen und alle ihr aus der Nichterfüllung des Vertrages zustehenden Rechte geltend zu machen.
- c. In der Zurücknahme der Lieferung durch TBS liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, TBS erklärt dies ausdrücklich und schriftlich. In der Pfändung der Lieferung durch TBS liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, TBS erklärt dies ausdrücklich und schriftlich. Ein Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- d. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde TBS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit TBS ihre Rechte notfalls gerichtlich sichern kann; soweit der Dritte nicht in der Lage ist, TBS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Kunde für entstandenen Aufwand und Ausfall.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- a. Soweit ein Mangel der Produkte vorliegt, der nachweislich vor Gefahrübergang entstanden ist, kann der Kunde zunächst nur Nachbesserung verlangen. Im Falle eines Nachbesserungsverlangens wird TBS kostenfrei mangelhafte Produkte oder Teile hiervon schnellstmöglich, spätestens innerhalb von zwanzig (20) Arbeitstagen ab der Einlieferung des Produktes reparieren und an den Kunden zurücksenden.
- b. Erweist sich eine Reparatur aus Sicht von TBS als unmöglich oder unzumutbar, erstattet TBS dem Kunden den Kaufpreis Zug um Zug gegen Rückgabe des nicht reparaturfähigen Produktes.
- c. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- d. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- e. TBS übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus nicht autorisierter, fehlerhafter oder außerhalb der Produktspezifikation liegender Benutzung der Produkte und/oder Verwendung von Software, Schnittstellen oder sonstigen Produkten dritter Hersteller, aus nicht autorisier-

ten Produktmodifikationen, Gewalteinwirkung, Nachlässigkeit, Unfall, Transportschaden oder ungenügender Vorbereitung der Installationsumgebung resultieren. Werden vom Kunden oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für sich daraus ergebenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche.

- f. Liegt ein unerheblicher Mangel vor, so steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- g. Wurde der Mangel auch durch den Kunden verursacht, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und -minderungspflicht, hat TBS gegen den Kunden nach der Nachbesserung einen dem Mitverschuldensanteil des Kunden entsprechenden Schadensersatzanspruch.
- h. Für indirekte oder Folgeschäden des Kunden, die nicht das Produkt selbst betreffen – insbesondere Produktionsausfälle, Schäden durch die Verhinderung der Nutzung des Produktes, entgangene Gewinne sowie alle Ansprüche wegen Beratungspflichtverletzung und anderer Nebenpflichten – haftet TBS nur im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens.
- i. Über die in dieser Ziffer 8 ausdrücklich genannten Gewährleistungsfälle hinaus übernimmt TBS keinerlei Haftung, insbesondere übernimmt TBS keinerlei Gewähr für die Verwendbarkeit der Produkte zu einem bestimmten Zweck des Kunden.

10. HAFTUNG

- a. TBS haftet, auch im Fall von Schäden wegen Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund – insbesondere auch für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind – nur bei Vorsatz, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, arglistigem Verschweigen von Mängeln, Garantien der Abwesenheit von Mängeln, sowie für Mängel, für die nach dem Produkthaftungsgesetz zu haften ist.
- b. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TBS auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten liegen vor, wenn sich die Haftungsfreizeichnung auf eine Pflicht bezieht, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- c. TBS haftet nicht für die Folgen von Mängeln, für die die Gewährleistung ausgeschlossen ist.
- d. TBS haftet nicht für Leistungsverzögerungen oder Leistungsausfälle außerhalb ihres Beherrschungsbereichs, insbesondere nicht für Fälle höherer Gewalt.
- e. Die Haftung von TBS wie auch des Kunden für die der jeweils anderen Partei zumindest fahrlässig zugefügten Schäden ist auf CHF 100.000,00 pro Schadensereignis und einen absoluten Höchstbetrag von CHF 300.000,00 pro Kalenderjahr und Kunde begrenzt.
- f. Eine weitere Haftung – aus welchen Rechtsgründen auch immer – insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, ist ausgeschlossen.

11. VERJÄHRUNG

Soweit nicht anderes vereinbart, verjähren Ansprüche des Kunden, die ihm gegen TBS aus Anlass und in Zusammenhang mit der Lieferung – aus welchem Rechtsgrund auch immer – zustehen, ein Jahr nach Übergabe der Lieferung.

12. IMMATERIALGÜTERRECHTE UND LIZENZEN

- a. TBS behält sämtliche Eigentums- und sonstigen Rechte an geistigem Eigentum, Dokumenten, Software und anderen Informationen, welche dem Kunden offenbart werden. Der Kunde anerkennt diese Rechte und wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TBS entsprechendes geistige Eigentum, Dokumente, Software oder sonstige Informationen nicht außerhalb des mit ihrer Offenlegung verfolgten Zweckes benutzen.
- b. Soweit ein Produkt mit zugehöriger Software geliefert wird, darf der Kunde diese Software nicht ohne das Produkt weitergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Lizenzbestimmungen auch unwillentlichen Empfängern gegenüber Gültigkeit haben. Mit der Weitergabe erlischt die dem Kunden eingeräumte Lizenz automatisch.
- c. Jegliche gelieferte Software steht im Eigentum von TBS oder dritter Anbieter und ist durch Immaterialgüterrechte geschützt. Die dem Kunden hieran eingeräumte Lizenz gewährt ihm keine Eigentumsrechte und begründet keinen Verkauf solcher Software, der dieser zu Grunde liegenden Dokumentation oder der Medien, auf welchen sie verkörpert ist. Drittanbieter bleiben zur Wahrung ihrer die Software betreffenden Rechte berechtigt.
- d. Der Kunde wird die mit dritten Lizenzgebern geschlossenen Lizenzverträge einhalten, soweit dem Kunden solche Verträge oder deren Inhalt von TBS zur Kenntnis überlassen wurden.
- e. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TBS wird der Kunde die mitgelieferte Software weder disassemblieren noch dekompileieren. Wo dem Kunden hiervon abweichende gesetzliche Rechte eingeräumt sind, wird der Kunde TBS hiervon unter Angabe detaillierter Informationen über die beabsichtigte Disassemblierung und/oder Dekompilierung vorab informieren. Der Kunde wird jede Entschlüsselung der Software unterlassen, derer er nicht zur legitimen Nutzung der Software bedarf.
- f. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TBS ist der Kunde nicht berechtigt, die Produkte zu verändern, zu modifizieren, nachzubauen, zu kopieren oder anderweitig die Form oder Technologie der Produkte zu reproduzieren oder für eigene Entwicklungstätigkeiten zu nutzen. Dies gilt nicht, soweit eine Veränderung der Produkte zur vertragsgemäßen Nutzung der Produkte zwingend erforderlich ist.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a. Sämtliche Geschäftsabschlüsse zwischen den Parteien bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht schriftlich eine andere Form vereinbart wurde.
- b. Wird eine der Vertragsparteien zahlungsunfähig oder wird über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist die andere Partei zur sofortigen Kündigung aller noch nicht erfüllten Aufträge aus wichtigem Grund berechtigt.
- c. Zum gewerblichen Weiterverkauf der Produkte ist der Kunde nicht befugt.
- d. Kundendaten werden von TBS unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.
- e. Auf die vorliegenden TBS Verkaufsbedingungen sowie alle unter ihrer Geltung vereinbarten Geschäfte und Transaktionen ist ausschließlich Schweizer Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPR und des UN-Kaufrechts (CISG) anwendbar.
- f. Soweit gesetzlich zulässig, sollen die Gerichte von Pfäffikon die ausschließliche Zuständigkeit für Streitigkeiten unter oder in Verbindung mit diesen Verkaufsbedingungen oder hierunter fallender Handlungen, Transaktionen oder Leistungen haben.
- g. Sollte eine oder mehrere Regelungen der vorliegenden TBS Verkaufsbedingungen unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleibt hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden über die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, deren Inhalt der ursprünglichen wirtschaftlichen Intention wirtschaftlich möglichst nahe kommt.